

Bearbeitungsstand: 16.11.2010

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes

A. Problem und Ziel

Die faktische Aussetzung der Wehrpflicht führt zur faktischen Aussetzung des Wehersatzdienstes Zivildienst und damit zu negativen Effekten auf die Engagementmöglichkeiten junger Männer und die vom Einsatz der Zivildienstleistenden unmittelbar profitierende soziale Infrastruktur.

Ziel des Gesetzes ist es, diese negativen Effekte zu minimieren, auch zukünftig möglichst viele Menschen die positive Prägung sozialen Engagements erfahren zu lassen und die Möglichkeit zu erhalten, den Zivildienst als Wehersatzdienst im Bedarfsfall wieder aktivieren zu können.

B. Lösung

Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Aussetzung der Wehrpflicht und damit des Zivildienstes sowie die Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes haben Auswirkungen auf den Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Nach dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2011 stehen ca. 474 Mio. € in Kapitel 1704 des Bundesamtes für den Zivildienst in Titelgruppe 03 und 05 als Ausgaben für Zivildienstleistende zur Verfügung.

Dieser Ansatz ist ausreichend sowohl für die Abwicklung des bisherigen Zivildienstes einschließlich der Übergangsregelungen als auch für den Auf- und Ausbau des neuen Bundesfreiwilligen-

dienstes, dessen Kosten bei einem Ausbauziel von 35.000 Freiwilligen 300 Mio. € jährlich betragen. Dieser Betrag beinhaltet auch die Ausgaben für die beabsichtigte Anhebung der Förderpauschalen für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz auf einen Betrag von 200 € (bei Jugendlichen mit dem Bedarf besonderer pädagogischer Begleitung 250 €) pro Monat, die beabsichtigte Ausweitung der Förderung auf alle besetzten Plätze aller, auch regionaler, von den Ländern anerkannter Träger in den Jugendfreiwilligendiensten sowie die Förderung von bis zu 3.000 Plätzen des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes mit 350 € pro Monat, soweit diese Förderungen den dafür für 2011 vorgesehenen Haushaltsansatz von 50 Mio.€ übersteigen.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand beim Bundesamt für den Zivildienst von bisher ca. 95 Mio. € einschließlich der Ausgaben für die Zivildienstschulen wird sich verringern. Eine genaue Bezifferung ist noch nicht möglich, da zum Teil längere Übergänge notwendig sind. Außerdem sollen dem Bundesamt neue Aufgaben übertragen werden. Die Zivildienstschulen werden für die Durchführung der Seminare im Bundesfreiwilligendienst, insbesondere für die Seminare zur politischen Bildung, benötigt. Die Regionalbetreuerinnen und Regionalbetreuer des Bundesamtes begleiten Einsatzstellen wie Freiwillige und informieren über alle Formen von Freiwilligendiensten. Alle Vollzugsaufgaben können – wie bisher – mit den für den Zivildienst bisher vorgesehenen Ressourcen abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch das Bundesfreiwilligendienstgesetz keine zusätzlichen direkten Kosten. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktnutral auszugestalten, d. h., die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen (Fach-)Kräfte. Den Einsatzstellen entstehen direkte Kosten, wenn sie Freiwillige beschäftigen. Die Freiwilligen treten oftmals aber nur an die Stelle von Zivildienstleistenden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau treten nicht ein.

F. Bürokratiekosten

Durch die faktische Aussetzung des Zivildienstes entfallen sechs Informationspflichten für den Bürger und neun Informationspflichten für die Wirtschaft.

Durch das Bundesfreiwilligendienstgesetz werden für die Wirtschaft fünf neue Informationspflichten eingeführt.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aussetzung des Zivildienstes

§ 1 Aussetzung des Zivildienstes

Das Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer vom ... gilt außer im Spannungs- und Verteidigungsfall nur, soweit dieses Gesetz es bestimmt oder voraussetzt oder soweit es für die sachgerechte Erledigung von aus der Zeit vor dem 1. Januar 2012 resultierenden Aufgaben notwendig ist.

§ 2 Übergangsregelungen zur Einberufung

(1) Die Einberufungsanordnungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (§19 Absatz 1 Satz 1 ZDG) können vorsehen, dass Einberufungen nur auf Vorschlag des Zivildienstpflichtigen und nur für Dienstantritte bis zum 30. Juni 2011 erfolgen.

(2) Bereits ergangene Einberufungsbescheide für Dienstantritte nach dem 30. Juni 2011 sind zu widerrufen.

§ 3 Übergangsregelungen zur Entlassung

(1) Zivildienstleistende, die zu einem über den 30. Juni 2011 hinausgehenden Zivildienst einberufen sind, sind auf Antrag zu entlassen.

(2) Zivildienstleistende, die zu einem über den 31. Dezember 2011 hinausgehenden Zivildienst einberufen sind, sind mit Ablauf des 31. Dezember 2011 zu entlassen. Ihnen wird ab dem 16. Dezember 2011 Sonderurlaub gewährt.

Artikel 2

Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Bundesfreiwilligendienst

Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes § 1

Freiwillige § 2

Einsatzbereiche, Dauer § 3

Pädagogische Begleitung § 4

Erfüllung der Wehrpflicht § 5

Sozialversicherung § 6

Einsatzstellen § 7

Zentralstellen § 8

Vereinbarung § 9

Beteiligung der Freiwilligen § 10

Bescheinigung, Zeugnis § 11

Datenschutz § 12

Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen § 13

Zweiter Abschnitt: Zuständige Behörde, Verfahren, Kosten

Zuständige Behörde § 14

Beirat für den Bundesfreiwilligendienst § 15

Übertragung von Verwaltungsaufgaben § 16

Kosten § 17

Erster Abschnitt

Bundesfreiwilligendienst

§ 1 Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports und der Integration. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das lebenslange Lernen. Jüngere Freiwillige erwerben und vertiefen ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen, ältere Freiwillige bringen ihre eigene Lebens- und Berufserfahrung ein.

§ 2 Freiwillige

Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
2. den Bundesfreiwilligendienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung, oder, sofern sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, vergleichbar einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten,
3. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 9 zur Leistung des Bundesfreiwilligendienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben, und
4. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es
 - a) 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
 - b) dem Taschengeld vergleichbar eingesetzter Freiwilliger in der Einsatzstelle entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten ableisten,
 - c) bei einem Bundesfreiwilligendienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt ist und
 - d) bei einem Bundesfreiwilligendienst einer Person, die das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die kein Kindergeldanspruch besteht, erhöht ist.

§ 3 Einsatzbereiche, Dauer

(1) Der Bundesfreiwilligendienst nach diesem Gesetz wird in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports und der Integration. Er wird auch in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer beträgt sechs Monate. Der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Er kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts ist auch eine unterbrochene Ableistung in Abschnitten möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste nach diesem Gesetz darf bis zum 27. Lebensjahr die insgesamt zulässige Gesamtdauer nach Satz 3 und 4 nicht überschreiten, danach innerhalb von 5 Jahren die insgesamt zulässige Gesamtdauer nach Satz 3 und 4 nicht überschreiten. Darauf ist ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz anzurechnen.

§ 4 Pädagogische Begleitung

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

(2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung und individuelle Betreuung.

(3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage entsprechend um einen Tag je Monat. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminartage nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Un-

terrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige der Jugendfreiwilligendienste, Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes und freiwilligen Wehrdienst Leistende durchgeführt werden.

§ 5 Erfüllung der Wehrpflicht

(1) Wehrpflichtige nach Artikel 12a Abs. 1 des Grundgesetzes, die einen Bundesfreiwilligendienst nach diesem Gesetz in Vollzeit von mindestens 6 Monaten Dauer abgeleistet haben, werden außer im Verteidigungsfall (Artikel 12a Abs. 3 bis 6 des Grundgesetzes) nicht mehr zu einem Pflichtdienst herangezogen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Wehrpflichtige, die einen mindestens vierjährigen Dienst im Zivil- oder Katastrophenschutz, einen mindestens sechsmonatigen Entwicklungsdienst, einen mindestens sechsmonatigen vom Bund geförderten Auslandsfreiwilligendienst oder einen mindestens sechsmonatigen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz abgeleistet haben.

(3) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Wehrpflichtige, wenn sie unter Vermittlung eines nach Satz 2 bis 8 anerkannten Trägers unentgeltlich einen mindestens sechsmonatigen Dienst im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, abgeleistet haben (Anderer Dienst im Ausland). Als Träger eines Dienstes nach Satz 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, dass ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und
3. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt. Es kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. Die Anerkennung wird für bestimmte Dienstplätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.

§ 6 Sozialversicherung und Förderung

(1) Auf den Bundesfreiwilligendienst finden die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz gelten.

(2) Die Förderung des Bundesfreiwilligendienstes richtet sich im Übrigen nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung) findet auf den Bundesfreiwilligendienst entsprechende Anwendung.

2. § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Waisenrente bei Kriegsopferversorgung) findet auf den Bundesfreiwilligendienst entsprechende Anwendung.

§ 7 Einsatzstellen

(1) Die Freiwilligen leisten den Bundesfreiwilligendienst in einer dafür anerkannten Einsatzstelle.

(2) Eine Einsatzstelle kann auf ihren Antrag von der zuständigen Bundesbehörde anerkannt werden, wenn

1. sie insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Denkmal- und der Landschaftspflege, im kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports oder der Integration durchführt,

2. sie die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Freiwilligen den Regelungen dieses Gesetzes entsprechen und

3. sie die Freiwilligen persönlich und fachlich begleitet und für die Betreuung der Freiwilligen qualifiziertes Personal einsetzt.

Die Anerkennung wird für bestimmte Plätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die am ... gemäß § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen und -plätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze nach Abs. 2.

(4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden ist.

(5) Auf mit Zustimmung eines Landes gestellten Antrag werden dortige Einsatzstellen von anerkannten Trägern nach § 10 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten zugleich als Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz anerkannt. Die

Anerkennung ist auf zwei Jahre befristet. Sie verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn die zuständige Bundesbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Abs. 2 festgestellt und dies der Einsatzstelle durch Bescheid mitgeteilt hat.

§ 8 Zentralstellen

(1) Die Trägerorganisationen (Träger) der Einsatzstellen und die Einsatzstellen, die keinem Träger angehören, können Zentralstellen bilden. Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle in einer Rechtsverordnung festlegen, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

(2) Für Einsatzstellen und Träger, die keinem bundeszentralen Träger angehören und dies wünschen, richtet die zuständige Bundesbehörde eine eigene Zentralstelle ein.

(3) Jede Einsatzstelle ordnet sich einer Zentralstelle zu.

(4) Die zuständige Behörde teilt den Zentralstellen nach Inkrafttreten des jährlichen Haushaltsgesetzes bis möglichst zum 31. Januar eines jeden Jahres mit, wie viele Plätze im Bereich der Zuständigkeit der jeweiligen Zentralstelle ab September des Jahres besetzt werden können. Die Zentralstellen nehmen die regional angemessene Verteilung dieser Plätze auf die ihnen zugeordneten Träger und Einsatzstellen in eigener Verantwortung vor.

§ 9 Vereinbarung

(1) Der Bund und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen, bei Minderjährigen die Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
2. bei Freiwilligen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Angaben zum Kindergeldanspruch der Eltern,
3. die Bezeichnung der Einsatzstelle und, sofern diese einem Träger angehört, die Bezeichnung des Trägers,
4. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Bundesfreiwilligendienst verpflichtet, sowie die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses,
5. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes einzuhalten sind,

6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen und

7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage sowie der Seminartage

(2) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag festzuhalten.

(3) Die Einsatzstelle legt den Vorschlag über die Zentralstelle, der sie angeschlossen ist, der zuständigen Bundesbehörde vor. Die Zentralstelle stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz gem. § 8 Absatz 4 zur Verfügung steht. Die zuständige Bundesbehörde informiert die Freiwillige oder den Freiwilligen sowie die Einsatzstelle, ggf. den Träger und die Zentralstelle über das Zustandekommen der Vereinbarung oder teilt ihnen mit, warum die Vereinbarung nicht zustande kommen konnte.

§ 10 Beteiligung der Freiwilligen

Die Freiwilligen wählen Sprecherinnen und Sprecher, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und der zuständigen Bundesbehörde vertreten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt die Einzelheiten der Wahlen in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 11 Bescheinigung, Zeugnis

(1) Die Einsatzstelle stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die Freiwillige oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 Datenschutz

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten nach § 9 Abs. 1 S. 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Bundesfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zweiter Abschnitt

Zuständige Behörde, Verfahren, Kosten

§ 14 Zuständige Bundesbehörde

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Durchführung wird dem Bundesamt für den Zivildienst als selbständiger Bundesoberbehörde übertragen, welche in „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (Bundesamt) umbenannt wird und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht.

(2) Dem Bundesamt können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 15 Beirat für den Bundesfreiwilligendienst

(1) Bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Beirat für den Bundesfreiwilligendienst gebildet. Der Beirat berät das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Fragen des Bundesfreiwilligendienstes.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,
2. bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,
5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Beirats in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Freiwilligen (Absatz 2 Nr. 1) sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden von dem oder der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familien, Senioren, Frauen und Jugend dafür Beauftragten einberufen und geleitet.

§ 16 Übertragung von Verwaltungsaufgaben

(1) Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden.

(2) Die Verwaltungskosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 17 Kosten

(1) Die Einsatzstellen sorgen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Freiwilligen. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Für den Bund zahlen die Einsatzstellen den Freiwilligen das diesen zustehende Taschengeld, leisten die Sozialversicherungsbeiträge und tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(3) Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung vierteljährlich nachträglich nach Maßgabe der folgenden Regelungen erstattet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für die Erstattung einheitliche Höchstbeträge fest. Für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird der Zuschuss nach Anlage 2, Punkt III (Höhe der Festbeträge bei freiwilligem sozialem oder ökologischem Dienst) zu den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes angesetzt.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl I S. 853), das durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 wird folgender § 2 Absatz 1 Nummer 8 a eingefügt:

"bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bund oder den Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes oder deren Trägern und Freiwilligen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz;"

Artikel 4

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (gesetzliche Unfallversicherung)

Das siebte Buch Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

„c) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst nach der jeweils gültigen Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend leisten“.

2. § 67 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst leistet oder“

3. § 82 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erleidet jemand, der als Soldat auf Zeit, als Wehr- oder Zivildienstleistender oder als Entwicklungshelfer, beim besonderen Einsatz des Zivilschutzes oder beim Ableisten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines Internationalen Jugendfreiwilligendienstes tätig wird, einen Versicherungsfall, wird als Jahresarbeitsverdienst das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das er durch eine Tätigkeit erzielt hätte, die der letzten Tätigkeit vor den genannten Zeiten entspricht, wenn es für ihn günstiger ist.“

Artikel 5

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) wird wie folgt geändert:

In § 54 Absatz 1 werden die Worte "6. die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Zivildienst" gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Bundesbesoldungsordnungen A und B

Die Bundesbesoldungsordnungen A und B (BGBl I 2009, S. 1460) werden wie folgt geändert:

1. In der Bundesbesoldungsordnung B werden in der Besoldungsgruppe B5 die Worte "Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst" ersetzt durch die Worte "Präsident des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben".

2. In der Bundesbesoldungsordnung B werden in der Besoldungsgruppe B6 die Worte "Bundesbeauftragter für den Zivildienst" gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 1 § 1 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Artikel 1 § 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1 § 3 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Artikel 2 tritt mit Ausnahme von § 17 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. §17 Absatz 3 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft

Artikel 3 bis 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den ...

Unterschrift

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die faktische Aussetzung der Wehrpflicht hat auch Konsequenzen für den Zivildienst als Wehersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 2 Grundgesetz. Solange die Wehrpflicht besteht und durchgesetzt wird, ist es seine Aufgabe, sicherzustellen, dass diejenigen Wehrpflichtigen, die von dem Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung gemäß Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz Gebrauch machen und den Dienst an der Waffe aus Gewissensgründen verweigern, ihre Wehrpflicht in einem belastungsgleichen Ersatzdienst erfüllen können. Mit der Aussetzung der Wehrpflicht entfällt diese Aufgabe.

Der Zivildienst ist als Wehersatzdienst allein verteidigungspolitisch begründet gewesen; er hat keine sozial- oder jugendpolitische Begründung und insbesondere keinen Sicherstellungsauftrag. Sein Wegfall hat dennoch Auswirkungen auf die Engagementmöglichkeiten junger Männer und ihre Sozialisation sowie auf die soziale Infrastruktur. Denn: „Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich“ (§ 1 Zivildienstgesetz).

Durch das große Engagement der Zivildienstleistenden hat sich der Zivildienst zu einer geachteten und beachteten sozial- und jugendpolitischen Institution entwickelt. Seit 1961 die ersten Kriegsdienstverweigerer ihren „zivilen Ersatzdienst“ antraten, haben über 2,5 Millionen junge Männer Dienst geleistet. Allein in 2009 wurden über 90.000 Zivildienstleistende einberufen. Mehr als 37.000 Dienststellen ermöglichen den Zivildienst durch Bereitstellung von bundesweit rund 170.000 Einsatzplätzen überwiegend im Bereich der Pflegehilfe/Betreuung; aber auch im Umwelt- und Naturschutz sowie in der Landschaftspflege.

Gemäß dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. Juni 2010 hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 15. September 2010 den Bericht des Bundesbeauftragten für den Zivildienst zu den Auswirkungen möglicher Veränderungen der Wehrpflicht für den Zivildienst und die Funktionsfähigkeit der vom Einsatz der Zivildienstleistenden unmittelbar profitierenden sozialen Infrastruktur vorgelegt. Als Handlungsbedarf wird für den Fall einer Aussetzung der Wehrpflicht festgestellt, dass negative Effekte auf die soziale Infrastruktur minimiert werden sollen, auch zukünftig möglichst viele junge Menschen durch soziales Engagement positiv geprägt werden sollen und die Möglichkeit erhalten bleiben muss, den Zivildienst als Wehersatzdienst im Bedarfsfall wieder aktivieren zu können.

Der im Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 vereinbarte Ausbau der Jugendfreiwilligendienste ist ein wichtiger Baustein für den Ersatz des bei einer Aussetzung der Wehrpflicht mit dem Zivildienst entfallenden Engagements. Eine umfassende Finanzierungskompetenz des Bundes besteht jedoch nur für einen in Bundesverwaltung durchgeführten Freiwilligendienst.

Aufbauend auf den bewährten Strukturen und mit dem Ziel einer Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Stärkung der bestehenden zivilgesellschaftlichen Strukturen wird daher ein Bundesfreiwilligendienst für Männer und Frauen aller Generationen eingeführt. Nicht nur jungen, am Beginn ihres beruflichen Lebensweges stehenden Menschen bieten sich so Chancen des Kompetenzerwerbs, für benachteiligte Jugendliche sogar Chancen des Einstiegs in ein geregeltes Berufsleben. Durch die in aller Regel neuen Erfahrungen im sozialen Bereich wird das Verständnis von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen gefördert und eine Klammer des gesellschaftlichen Zusammenhalts gezogen. Eine Aufwertung und Verankerung des bürgerschaftlichen Engagements führt zur Stärkung des Gemeinsinns, der Verantwortung für das Gemeinwesen und somit zu einer Stärkung der Zivilgesellschaft und der Demokratie. Aus Sicht der sozialen Infrastruktur tritt gerade in Zeiten des demographischen Wandels die dringende Notwendigkeit hinzu, auf soziale Berufe aufmerksam zu machen.

Der Bundesfreiwilligendienst wird als harmonische Ergänzung und Stärkung der bestehenden Freiwilligendienste ausgestaltet, damit unnötige Doppelstrukturen vermieden werden und eine schlanke Verwaltung gewährleistet ist, die die vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen der zivilgesellschaftlichen Träger nutzt. Beide Rechtsformen stehen gleichberechtigt nebeneinander. Der Bundesfreiwilligendienst wird so gestaltet, dass es zu keinerlei Verdrängungsanreizen gegenüber den zivilgesellschaftlich organisierten Jugendfreiwilligendiensten kommt. Die bestehenden Jugendfreiwilligendienste werden quantitativ und qualitativ gestärkt. Gleichzeitig eröffnet eine neue Rechtsform die Möglichkeit, gleichwertige, aber unterschiedliche Angebote etwa mit Blick auf Kindergeld zu entwickeln oder Vollzeit-Freiwilligendienste behutsam für Menschen aller Generationen zu öffnen.

Die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt vollständig in den bestehenden, überwiegend zivilgesellschaftlich organisierten Einsatzstellen der sozialen Infrastruktur, des Umweltschutzes, von Sport; Integration und Kultur. Für Auslandseinsätze steht der "Internationale Jugendfreiwilligendienst" sowie der „Andere Dienst im Ausland“ zur Verfügung.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 (Bundesfreiwilligendienstgesetz) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz. Da die Reaktivierung der Wehrpflicht und damit des Wehersatzdienstes nicht ausgeschlossen ist, stellt die Vorhaltung intakter Zivildienststrukturen ein Gebot institutioneller Vorsorge des Staates dar. Der Bund hat für den Fall der Reaktivierung des Zivildienstes Einsatzplätze vorzuhalten. Um diese Plätze zu sichern, muss die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst neben Wehrpflichtigen auch Frauen und älteren Menschen offen stehen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz. Zum Sachbereich „öffentliche Fürsorge“ gehört (präventive) Jugendpflege. Die Beschäftigung Jugendlicher in gemeinwohlorientierten Einrichtungen im Rahmen eines Freiwilligendienstes stellt einen erfolgreichen Weg der Jugendpflege dar.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Aussetzung der Wehrpflicht und damit des Zivildienstes sowie die Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes haben Auswirkungen auf den Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Nach dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2011 stehen ca. 474 Mio. € in Kapitel 1704 des Bundesamtes für den Zivildienst in Titelgruppe 03 und 05 als Ausgaben für Zivildienstleistende zur Verfügung.

Dieser Ansatz ist ausreichend sowohl für die Abwicklung des bisherigen Zivildienstes einschließlich der Übergangsregelungen als auch für den Auf- und Ausbau des neuen Bundesfreiwilligendienstes, dessen Kosten bei einem Ausbauziel von 35.000 Freiwilligen auf 300 Mio. € jährlich zu beziffern sind. Dieser Betrag beinhaltet auch die Ausgaben für die beabsichtigte Anhebung der Förderpauschalen für die Jugendfreiwilligendienste auf einen Betrag von 200 € (bei Jugendlichen mit dem Bedarf besonderer pädagogischer Begleitung 250 €) pro Monat, die beabsichtigte Ausweitung der Förderung auf alle besetzten Plätze aller, auch regionaler, von den Ländern anerkannter Träger in den Jugendfreiwilligendiensten sowie die Förderung von bis zu 3.000 Plätzen des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes mit 350 € pro Monat, soweit diese Förderungen den dafür für 2011 vorgesehenen Haushaltsansatz von 50 Mio.€ übersteigen.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand beim Bundesamt für den Zivildienst von bisher ca. 95 Mio. € einschließlich der Ausgaben für die Zivildienstschulen wird sich verringern. Eine genaue Bezifferung ist noch nicht möglich, da zum Teil längere Übergänge notwendig sind. Außerdem sollen dem Bundesamt neue Aufgaben übertragen werden. Die Zivildienstschulen werden für die Durchführung der Seminare im Bundesfreiwilligendienst, insbesondere für die Seminare zur politischen Bildung, benötigt. Die Regionalbetreuerinnen und Regionalbetreuer des Bundesamtes begleiten Einsatzstellen wie Freiwillige und informieren über alle Formen von Freiwilligendiensten. Alle Vollzugsaufgaben können – wie bisher – mit den für den Zivildienst bisher vorgesehenen Ressourcen abgedeckt werden.

Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch das Bundesfreiwilligendienstgesetz keine zusätzlichen direkten Kosten. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarkneutral auszugestalten, d. h., die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen (Fach-)Kräfte. Den Einsatzstellen entstehen direkte Kosten, wenn sie Freiwillige beschäftigen. Die Freiwilligen treten oftmals aber nur an die Stelle von Zivildienstleistenden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau treten nicht ein.

Änderung von Informationspflichten

Durch die Aussetzung der Wehrpflicht und damit auch der Pflicht, einen Wehersatzdienst zu leisten, entfallen die mit dem Zivildienst verbundenen Informationspflichten für die Wirtschaft, nämlich der Antrag auf Anerkennung als Beschäftigungsstelle nach § 4 Absatz 1 Zivildienstgesetz, die Anzeige an das Bundesamt für den Zivildienst über das Vorliegen bzw. den Wegfall der Voraussetzungen der Nichtheranziehung anerkannter Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst nach § 14 a Absatz 4, § 14 b Absatz 1 und § 14 c Absatz 2 Zivildienstgesetz, der Antrag auf Träger- bzw. Projektanerkennung nach § 14 b Absatz 3 Zivildienstgesetz, die Anzeige des Arbeitgebers über den Wegfall der Voraussetzungen der Unabkömmlichkeit nach § 16 Absatz 3 Zivildienstgesetz, der Antrag auf Zurückstellung wegen Unentbehrlichkeit nach § 11 Absatz 6

Zivildienstgesetz sowie die Verpflichtung, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unentbehrlichkeit anzuzeigen.

Für den Bürger entfällt die Pflicht, einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung nach § 2 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes zu stellen, einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung vor Vollendung des 17. Lebensjahres mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach § 2 Abs. 5 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes zu stellen, im Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zu dem Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer die Angaben nach § 6 Abs. 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes schriftlich zu belegen oder mündlich befragt zu werden, die Pflicht eines Vertrauensmanns bei einer Zivildienstbeschädigung oder einer vergleichbaren Beschädigung einen Antrag auf Versorgung auf Versorgung nach § 6 des Zivildienstvertrauensmannsgesetzes zu stellen, die Einwilligung des ehemaligen Dienstleistenden zur Übersendung der Tauglichkeitsakte und der für das Verfahren erforderlichen Teile der Heilfürsorgeakte an das Versorgungsamt nach § 5 Abs. 3 der Zivildienstpersonalaktenverordnung sowie die Antragstellung Kriegsdienstverweigerer-Antragsteller auf Zusammenstellung der zu ihrer Person beim Bundesamt für den Zivildienst gespeicherten Daten nach § 9 Abs. 3 der Zivildienstpersonalaktenverordnung.

Durch das Bundesfreiwilligendienstgesetz werden dagegen keine Informationspflichten für den Bürger bzw. die Bürgerin und fünf Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt: Der Antrag auf Anerkennung als Träger des Anderen Dienstes im Ausland nach § 5 Abs. 3, der Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle nach § 7 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, die Ausstellung einer Bescheinigung über den geleisteten Dienst nach § 11 Abs. 1 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes sowie die Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes nach § 11 Abs. 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes können als kostenneutral angesehen werden, da sie mit einem entsprechenden Wegfall der Informationspflichten aus dem Zivildienstgesetz korrespondieren. Dazu kommt die Informationspflicht nach § 9 Absatz 3 Satz 1 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, nämlich die Vorlage der Vereinbarung an das Bundesamt. Sie ist gleichfalls als kostenneutral anzusehen, da sie dem Verfahren zur Vorlage einer Einverständniserklärung über den Einsatz eines Zivildienstleistenden in einer Dienststelle entspricht.

Vereinbarkeit mit dem Recht der EU

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Der Bundesfreiwilligendienst ist gleichstellungspolitisch sinnvoll, da er weiblichen und männlichen Freiwilligen gleichermaßen offen steht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Aussetzung des Zivildienstes)

Parallel und zeitgleich zur Aussetzung der Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, wird die Pflicht, Zivildienst zu leisten, ausgesetzt.

Zu § 1

Das Zivildienstgesetz wird nicht verändert, um im Spannungs- und Verteidigungsfall oder für den Fall einer Wiedereinsetzung der Pflicht, den Grundwehrdienst zu leisten, ohne weiteres zur Verfügung zu stehen. Es wird aber ab dem 1. Januar 2012 (s. Artikel 5) nur insoweit angewandt, als dieses Gesetz es bestimmt oder voraussetzt, etwa hinsichtlich der Existenz des Bundesamtes für den Zivildienst. Das Zivildienstgesetz findet weiter Anwendung, soweit dies notwendig ist, um Aufgaben zu erledigen, die aus der Durchführung des Gesetzes resultieren. Dazu zählen etwa finanzielle Abrechnungen, aber auch die weitere Behandlung von Schadensersatzfällen oder Zivildienstbeschädigungen.

Zu § 2

Einberufungen zum Zivildienst sind nur für Dienstantritte bis zum 30. Juni 2011 einschließlich möglich. Bereits für spätere Dienstantritte ergangene Einberufungsbescheide sind zu widerrufen. Einberufenen, die davon betroffen sind, ist bevorzugt ein vergleichbarer Einsatz im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes anzubieten, sofern sie dies wünschen.

Zu § 3

Mit Ablauf des 30. Juni 2011 endet der Pflicht-Zivildienst im engeren Sinne. Alle Zivildienstleistenden sind auf Wunsch an diesem Tage zu entlassen.

Wünschen Zivildienstleistende eine Fortsetzung ihres Zivildienstes und beantragen nicht ihre Entlassung zum 30. Juni, so können sie ihren Zivildienst bis längstens zum 31. Dezember 2011 fortsetzen. Über diesen Tag hinaus ist keine Ableistung des Zivildienstes mehr möglich. Das gilt auch für den freiwilligen zusätzlichen Zivildienst (§ 41a ZDG).

Zu Artikel 2 (Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst)

Zu § 1

Der Bundesfreiwilligendienst fördert das zivilgesellschaftliche Engagement von Frauen und Männern aller Generationen. Während zum Zivildienst als Wehrersatzdienst nur wehrpflichtige junge Männer verpflichtet wurden, ist die Öffnung eines freiwilligen Dienstes für beide Geschlechter, aber auch für ältere Menschen, gleichstellungs-, gesellschafts- und engagementpolitisch geboten.

Für die jüngeren Freiwilligen wird die Möglichkeit, wichtige persönliche und vorberufliche Erfahrungen zu sammeln, im Vordergrund stehen. In dem als Lerndienst ausgestalteten Zivildienst konnten junge Männer, wie durch das Forschungsprojekt „Zivildienst als Sozialisationsinstanz für jungen Männer“ belegt, wichtige Schlüsselkompetenzen erwerben und vertiefen. Der Bundesfreiwilligendienst stellt auf diesen Erfahrungen beruhend eine vergleichbare Möglichkeit zum persönlichen und sozialen Kompetenzerwerb dar. Dieser Kompetenzerwerb steht selbstverständlich auch älteren Menschen offen; hier wird jedoch das Einbringen und Vermitteln schon vorhandener Kompetenzen sowie Lebens- und Berufserfahrung im Vordergrund stehen.

Zu § 2

Die Vorschrift definiert den Begriff des Freiwilligen im Sinne dieses Gesetzes und entspricht nahezu vollständig § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG).

Ein Teilzeit-Bundesfreiwilligendienst (Nummer 2) ist attraktiv insbesondere für ältere Menschen, die sich nicht Vollzeit engagieren können oder wollen. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass der Bundesfreiwilligendienst nur als Hauptbeschäftigung durchgeführt werden kann und dadurch von anderem bürgerschaftlichem Engagement, das von vielen Millionen Menschen in Deutschland im Umfang einiger Wochenstunden in allen Bereichen der Gesellschaft ausgeübt wird, unterschieden bleibt.

Nummer 4 überträgt die Verantwortung für die Höhe des angemessenen Taschengeldes auf Träger und Einsatzstelle. Es besteht ein erheblicher Gestaltungsspielraum, der es ermöglicht, auch in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des einzelnen Einsatzes auf lokaler Ebene sachgerechte und auch für die Freiwilligen attraktive Lösungen zu finden. Dazu zählt auch wie in den Jugendfreiwilligendiensten die Möglichkeit, im Rahmen einer Taschengeldregelung einen Teil des Taschengeldes nicht monatlich in bar, sondern in Sachleistungen, etwa einer BahnCard oder der Ermöglichung des Erwerbs eines Führerscheines vorzusehen.

Nummer 4b stellt dabei ausdrücklich sicher, dass Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes und Freiwillige der Jugendfreiwilligendienste ein gleichwertiges Taschengeld zu erhalten haben und auch auf diesem Wege eine gleiche Attraktivität beider Dienst für an einem Freiwilligendienst interessierte Menschen gewahrt wird.

Nummer 4 c ist die Konsequenz aus der Möglichkeit, einen Bundesfreiwilligendienst mit reduzierter Wochenstundenzahl zu leisten.

Aus Gleichbehandlungsgründen regelt Nummer 4 d, dass sich das Taschengeld bei Freiwilligen unter 25 Jahren, für die kein Kindergeldanspruch besteht, erhöht. Die genaue Höhe bleibt in das Ermessen von Träger und Einsatzstelle gestellt. Ein neuer Kindergeldtatbestand wird durch das Bundesfreiwilligendienstgesetz und die flankierenden Gesetzesänderungen nicht geschaffen.

Zu § 3

§ 3 Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 JFDG mit dem Unterschied, dass der Bundesfreiwilligendienst für Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nur in der Regel ganztägig geleistet wird. Dies ist die Konsequenz aus der für diese Personengruppe gegebenen Möglichkeit, einen Teilzeit-Bundesfreiwilligendienst zu leisten, wobei dieser mit mehr als 20 Wochenstunden die Hauptbeschäftigung sein muss.

Einrichtungen der Behindertenhilfe wurden klarstellend und beispielhaft in den Katalog der Einsatzmöglichkeiten aufgenommen, weil sie ein typischer Einsatzbereich für Freiwillige sind. Der Einsatz im Rahmen offener Ganztagschulen und vergleichbarer an die Schulen angegliederter Angebote außerhalb des Regelunterrichtes ist möglich, da es sich hierbei um Einrichtungen der Jugendarbeit handelt. Insofern Einrichtungen zusätzliche Unterstützung etwa unter Integrations- oder sonstigen Förderaspekten auch unter Einbeziehung der Begleitung im Unterricht anbieten, ist auch hier - wie bereits heute in den Jugendfreiwilligendiensten - ein Einsatz möglich, wobei der Einsatz strikt auf die tatsächlichen Kompetenzen und Möglichkeiten der Freiwilligen begrenzt und die alleinige Kompetenz der Fachkräfte für Unterricht und pädagogische Begleitung gewahrt bleiben muss.

§ 3 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie Satz 5 entspricht § 5 Absatz 1 JFDG, Satz 4 entspricht § 8 Satz 1 JFDG. § 3 Absatz 2 Sätze 6 und 7 stellen sicher, dass niemand Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienste zur Bestreitung seines Lebensunterhalts ableistet und dass eine regelmäßige Neubesetzung der Einsatzplätze stattfindet. In § 5 Absatz 3 JFDG findet sich eine ähnliche Regelung. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geregelt, einen Freiwilligendienst gleich welcher Rechtsform mehrmals im Leben abzuleisten, etwa zwischen Schule und Ausbildung, im Rahmen eines "sabbaticals" und nach Ausscheiden aus dem Beruf.

Zu § 4

§ 4 Absatz 1 ist angelehnt an § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 JFDG. § 4 Absätze 2 und 3 sind angelehnt an § 5 Absatz 2 JFDG.

Wie die Jugendfreiwilligendienste wird auch der Bundesfreiwilligendienst pädagogisch begleitet. Die Regelung übernimmt die bewährten qualitativen Standards der Jugendfreiwilligendienste. Auf die spezifischen Bedürfnisse anderer Altersgruppen wird bei der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes durch Einsatzstellen, Träger und Zentralstellen zu achten sein. Die pädagogische Begleitung besteht aus fachlicher Anleitung, individueller Betreuung und Seminaren. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen können Freiwillige der Jugendfreiwilligendienste, Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes und freiwilligen Wehrdienst Leistende gemeinsam an Seminartagen, insbesondere am Seminar zur politischen Bildung teilnehmen. Absatz 5 stellt dies klar. Die Zahl der Seminartage ist unabhängig von der vereinbarten Wochenstundenzahl des Bundesfreiwilligendienstes.

Die Regelung des Seminars zur politischen Bildung (§ 4 Absatz 4) entspricht § 25 b Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, Absatz 4 Zivildienstgesetz (ZDG). Dem Bund ist es ein Anliegen, auch in diesem Bundesprogramm politische Bildung ausdrücklich vorzusehen, die in der Regel in den bestehenden regionalen Zivildienstschulen durchgeführt werden soll.

Zu § 5

Als Anerkennung ihres Engagements werden Wehrpflichtige, die einen freiwilligen Dienst an der Gesellschaft geleistet haben, grundsätzlich zu keinem Pflichtdienst mehr herangezogen.

Die Gründe für eine Nichtheranziehung zum Zivildienst der §§ 14 bis 14c ZDG werden auf die Erfüllung der Wehrpflicht übertragen.

Der Bundesfreiwilligendienst kann nicht im Ausland abgeleistet werden. Für Auslandseinsätze stehen das FSJ-Ausland, der Internationale Jugendfreiwilligendienst sowie weiterhin auch der sogenannte Andere Dienst im Ausland (ADiA) zur Verfügung. Mit Außerkraftsetzen des ZDG muss der Andere Dienst im Ausland, ursprünglich geregelt in § 14 b ZDG, im BFDG, § 5 Absatz 3, geregelt werden. Für diesen besteht auch im künftigen Gefüge der Auslandsfreiwilligendienste ein Bedarf, weil es sich um ein spezifisches, historisch gewachsenes und mit weit über 1.000 Teilnehmern in den letzten Jahren auch großes Programm handelt. Der Andere Dienst im Ausland wird auch künftig als solcher nicht finanziell vom Bund gefördert oder im Einzelnen qualitativ geregelt, durch die Anerkennung der Einsatzplätze durch den Bund entsteht aber eine gegenüber den vollständig unregulierten Auslandsprogrammen erhöhte Sicherheit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Möglichkeit, mit einem Freiwilligendienst, gleich welcher Rechtsform, die grundsätzlich weiter bestehende Wehrpflicht auch schon während ihrer Aussetzung erfüllen zu können, erhöht die Attraktivität der Freiwilligendienste für junge Männer.

Zu § 6

Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes und Freiwillige der Jugendfreiwilligendienste werden sozialversicherungsrechtlich gleichgestellt. Damit gelten § 9 Nummern 5 bis 7 und 10 bis 13 sowie die entsprechenden Regelungen, auf die in diesen Nummern Bezug genommen wird, auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes.

§ 3 Sonderurlaubsverordnung bestimmt, dass zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes Beamtinnen und Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 24 Monaten gewährt werden kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (Verweis in § 9 Nummer 1 JFDG). Diese Regelung gilt für den Bundesfreiwilligendienst entsprechend.

Gem. § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Waisenrente bei Kriegsopferversorgung) erhalten Waisen nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente, wenn sie einen Jugendfreiwilligendienst leisten. Diese Regelung gilt für den Bundesfreiwilligendienst entsprechend.

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 ArbGG (§ 9 Nr. 2 JFDG) lässt sich nicht entsprechend anwenden. Darum wird ein neuer § 3 Abs. 1 Nr. 8 a eingefügt, siehe unten, Artikel 3.

§ 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LAG (Gesetz über Lastenausgleich) (§ 9 Nr. 4 JFDG) wird nicht entsprechend angewandt, da diese Regelung im Ergebnis einen Kindergeldanspruch begründet. §

33 b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 d Bundesversorgungsgesetz (§ 9 Nr. 8 JFDG) wird nicht entsprechend angewandt, weil der Kinderzuschlag bei der Kriegsopferversorgung dem Kindergeld entspricht. §

32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b, d EStG (§ 9 Nr. 3 JFDG) wird nicht entsprechend angewandt, da Kin-

dergeld im Bundesfreiwilligendienst nicht gewährt werden soll. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b und d Bundeskindergeldgesetz wird nicht entsprechend angewandt, weil der Bundesfreiwilligendienst keinen Anspruch auf Kindergeld auslösen soll.

Zu § 7

Der Bundesfreiwilligendienst wird in anerkannten Einsatzstellen geleistet (Absatz 1). Eine Einsatzstelle wird anerkannt, wenn sie für eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes Gewähr bietet. Durch die Koppelung des Bundesfreiwilligendienstes an die bestehenden Jugendfreiwilligendienste und die Aufrechterhaltung der dortigen zivilgesellschaftlichen Strukturen wird die zentrale Rolle auch der Träger der Jugendfreiwilligendienste für das gesamte künftige Angebot gewährleistet, ohne dass die zivilgesellschaftlich zu entwickelnden und subsidiär orientierten Organisationsformen gesetzlich vorgegeben werden müssen.

§ 7 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 entsprechen § 10 Abs. 2 JFDG.

§ 7 Absatz 4 entspricht § 10 Absatz 4 JFDG.

Als anerkannt gelten die Beschäftigungsstellen des Zivildienstes und mit Zustimmung des jeweils zuständigen Landes auch die Einsatzstellen von anerkannten Trägern nach § 10 JFDG (§ 7 Abs. 3 und 5). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Trägeranerkennungen der Länder und die Einsatzstellenanerkennungen der anerkannten Träger regelmäßig den für den BFDG definierten Qualitätsansprüchen genügen. Sollten bei der zuständigen Bundesbehörde Zweifel insbesondere daran entstehen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Paragraphen erfüllt sind, ist sie gehalten, eine Verständigung mit der zuständigen Landesbehörde zu suchen. Wegen der größeren Nähe der Landesbehörde zum Träger ist es sachgerecht, deren Anerkennung als Maßstab heranzuziehen und für die zweijährige Übergangszeit auch zu Grunde zu legen.

Zu § 8

Die Zentralstellen, die - in Übereinstimmung mit den Wünschen der bestehenden zivilgesellschaftlichen Strukturen - in der Regel bei den heutigen bundeszentralen Trägern der Jugendfreiwilligendienste eingerichtet werden, übernehmen die entscheidende Steuerungsfunktion im Bundesfreiwilligendienst und stellen damit die Koppelung zwischen bestehenden Jugendfreiwilligendiensten und dem neuen Bundesfreiwilligendienst sicher.

Durch die Koppelung des Bundesfreiwilligendienstes an die Jugendfreiwilligendienste und zusätzlich durch die Möglichkeit der Zentralstellen, die Weitergabe von Plätzen nur über Träger vorzunehmen, wird das Trägerprinzip im Bereich der Freiwilligendienstes gestärkt. Um den zivilgesellschaftlichen Akteuren im Einzelfall subsidiäre Speziallösungen zu ermöglichen, werden die Träger im Gesetzestext nicht explizit geregelt.

Die Zentralstellen sind das Bindeglied zwischen zuständiger Bundesbehörde und den Einsatzstellen sowie deren Trägern. Sie werden gebildet von Trägern und Einsatzstellen. Um diese zentrale Aufgabe erfolgreich übernehmen zu können, sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Zahl, Größe und geografischen Verteilung der vertretenen Einsatzstellen sinnvoll, die in einer Rechtsverordnung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geregelt werden.

Die zuständige Behörde kann die Funktion einer Zentralstelle für diejenigen Einsatzstellen und Träger, die keinem bundeszentralen Träger angehören, wahrnehmen. Dabei handelt es sich um Gebietskörperschaften sowie um Träger der Jugendfreiwilligendienste, die von den Ländern anerkannt worden sind (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 oder § 10 Absatz 2 JFDG). Auch diese sollen an der weiteren Entwicklung partizipieren können, können oder wollen aber nicht an die bestehenden bundeszentralen Träger der Jugendfreiwilligendienste angegliedert werden. Insbeson-

dere können die bestehenden bundeszentralen Träger nicht verpflichtet werden, alle von den Ländern anerkannten Träger aufzunehmen. Für diese regionalen Träger ist daher ein neuer Zugang zur Bundesförderung zu eröffnen.

Die Zuordnungskonditionen einschließlich der Verwaltungsgebühren müssen vergleichbar sein mit den Konditionen der von bundeszentralen Trägern verantworteten Zentralstellen.

Die Zentralstellen gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes durch Träger und Einsatzstellen. Außerdem nehmen sie die Verteilung der Bundesfreiwilligendienstplätze vor. Sie können den ihnen angeschlossenen Einsatzstellen Auflagen erteilen, insbesondere die Auflage, sich einem Träger anzuschließen.

Durch eine koordinierte Zuteilung aller Plätze durch die Zentralstellen wird eine gleichmäßige Entwicklung von Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendiensten gewährleistet. In der Startphase, in der 35.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Bundesfreiwilligendienst bei weiterhin 35.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im freiwilligen ökologischen und sozialen Jahr angestrebt werden, bedeutet dies, dass insgesamt genau so viele Bundesfreiwilligendienstplätze zur Verfügung gestellt werden wie FSJ- bzw. FÖJ-Plätze besetzt sind. Die Zentralstellen regeln die jeweils interne, regional angemessene Zuteilung in eigener Zuständigkeit und tragen so mit die Verantwortung dafür, dass es zu keinem Verdrängungswettbewerb zwischen den Freiwilligendiensten kommt. Die Zentralstellen können, wo dies sachgerecht ist, die Zuteilung eines (weiteren) Bundesfreiwilligendienst-Platzes an die Besetzung eines (weiteren) FSJ-/FÖJ-Platzes koppeln ("Tandem-Modell"). Aber auch andere Kriterien sind möglich, wenn bezogen auf die Zentralstelle das Ziel einer parallelen Entwicklung erreicht wird.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Förderung des Bundesfreiwilligendienstes nicht zu Lasten bestehender oder neuer FSJ/FÖJ-Angebote geht oder gar eine Umwidmung bestehender FSJ/FÖJ-Plätze in Plätze des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt. Insoweit wird ein Bestandsschutz für die bestehenden Jugendfreiwilligendienste gewährleistet. Dabei sind in enger Absprache mit den Ländern regionale Gegebenheiten und Besonderheiten zu berücksichtigen. So darf ein besonders großes Engagement für FSJ und FÖJ in der Vergangenheit (das in geringeren Aufwuchsmöglichkeiten resultiert) nicht zu einer Benachteiligung bei der künftigen Förderung führen. Darüber hinaus erfolgt die Förderung von Bundesfreiwilligendienst-Plätzen unabhängig von der Bereitstellung neuer Jugendfreiwilligendienste-Plätze.

Der Bund sichert die gleichmäßige Entwicklung beider Rechtsformen dadurch, dass die Zahl der einer Zentralstelle zur Verfügung gestellten Bundesfreiwilligendienst-Plätze der Zahl der im Vorjahr besetzten FSJ- bzw. FÖJ-Plätze im Bereich dieser Zentralstelle entspricht. Sind im laufenden Jahr mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer in FSJ und FÖJ nachgewiesen worden, als im kommenden Jahr besetzbare Plätze im Bundesfreiwilligendienst zur Verfügung stehen, so er-

folgt die Aufteilung auf die Zentralstellen proportional in Abhängigkeit ihres Erfolges bei der Besetzung der Plätze in den Jugendfreiwilligendiensten. Dadurch wird verhindert, dass Beteiligte sich auf den Bundesfreiwilligendienst konzentrieren; diese würden im Folgejahr keine Bundesfreiwilligendienst-Plätze mehr erhalten.

Im Startjahr 2011/2012 ist beabsichtigt, alle besetzten Plätze beider Rechtsformen zu fördern, soweit die Zentralstellen eine ausgewogene Verteilung der beiden Vertragsformen gewährleisten, so dass die dargestellte Methode zur Verteilung der Plätze im Bundesfreiwilligendienst erstmals im Januar 2012 für das Freiwilligenjahr 2012/2013 auf der Basis der im Freiwilligenjahr 2011/2012 besetzten FSJ- und FÖJ-Plätze anzuwenden ist.

Näheres, insbesondere zur Durchführung der Seminare und zur Qualitätsentwicklung und -sicherung wird im Rahmen der zu schließenden Fördervereinbarungen geregelt.

Zu § 9

Grundlage des Bundesfreiwilligendienstes ist eine Vereinbarung zwischen Bund und Freiwilliger oder Freiwilligem. Dadurch wird ein öffentlicher Dienst des Bundes eigener Art (vgl. Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG) begründet.

Die Vereinbarung wird auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle geschlossen (§ 9 Absatz 1). Durch die Regelung, dass Voraussetzung eines Einsatzes im Bundesfreiwilligendienstes immer ein gemeinsamer Vorschlag von Freiwilliger oder Freiwilligem und Einsatzstelle sein muss, wird sichergestellt, dass weder eine Freiwillige oder ein Freiwilliger ohne ihren oder seinen Willen einer Einsatzstelle zugewiesen werden kann noch eine Einsatzstelle eine Freiwilligen oder einen Freiwilligen ohne ihr Einverständnis zugewiesen erhalten kann und die Einsatzstelle den Vereinbarungsinhalt vollumfänglich annimmt.

§ 9 Absatz 1 entspricht im Übrigen weitgehend § 11 Absatz 1 JFDG:

Nummer 2 ist Folgeregelung zu § 2 Nummer 4 d.

Die Zuordnung der Einsatzstelle ggf. anhand des Anerkennungsbescheids kann außergesetzlich sichergestellt werden.

Die Ziele des Dienstes ergeben sich bereits aus § 1.

Einsatzstellen, die nicht alle gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben (etwa die Durchführung der Seminartage) selbst erfüllen können oder wollen, können mit der Erfüllung dieser Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen (§ 9 Absatz 2). In der Praxis werden die meisten Einsatzstellen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so dass parallel zu den Jugendfreiwilligendiensten auch im Bundesfreiwilligendienst die Träger Hauptansprechpartner für alle Beteiligten sein werden. Diese Entwicklung sollte jedoch nicht gesetzlich

zwingend vorgeschrieben werden, um im Einzelfall angemessenere, zivilgesellschaftlich entwickelte subsidiäre Aufgabenteilungen nicht von vorneherein zu verhindern.

Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung ist, dass ein besetzbarer Platz zur Verfügung steht (§ 9 Absatz 3). Dies ermittelt die jeweilige Zentralstelle auf die in der Kommentierung zu § 8 dargelegte Weise.

Zu § 10

Die Freiwilligen wählen auf allen Ebenen Interessenvertretungen. Das Nähere, insbesondere zum Wahlverfahren, wird per Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 11

Mit der Bescheinigung weisen die Wehrpflichtigen nach, dass sie die Wehrpflicht erfüllt haben. Der Wert des geleisteten Bundesfreiwilligendienstes für das Berufsleben wird im Zeugnis dokumentiert. § 11 ist stark an § 11 Absätze 3 und 4 JFDG angelehnt.

Zu § 12

§ 12 entspricht § 12 JFDG. Für die zuständige Bundesbehörde gilt das BDSG.

Zu § 13

§ 13 entspricht § 13 JFDG. Durch den Abschluss der Vereinbarung über den Bundesfreiwilligendienst wird, genauso wie im Fall der Jugendfreiwilligendienste, kein Arbeitsverhältnis begründet. Die arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen finden darum nur entsprechende Anwendung.

Der Bundesfreiwilligendienst ist keine befristete vorherige Tätigkeit im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes und erschwert daher nicht einen späteren Berufseinstieg in dieser Einsatzstelle im Rahmen einer zeitlich zunächst befristeten Einstellung.

Zu § 14

Dieses Gesetz wird in bundeseigener Verwaltung von einer Bundesoberbehörde ausgeführt. So wird gewährleistet, dass der Bund seiner Verantwortung für die vereinbarungs- (§ 9) und gesetzmäßige Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes nachkommen kann. Außerdem ist auf diese Weise die uneingeschränkte Finanzierungskompetenz des Bundes für den Bundesfreiwilligendienst sichergestellt.

Zu § 15

§ 15 ist stark an § 2a ZDG angelehnt und greift eine insbesondere von den Ländern erhobene Forderung auf.

Der Beirat, in dem alle am Bundesfreiwilligendienst, aber auch die an den Jugendfreiwilligendiensten Beteiligten einschließlich der Länder vertreten sind, berät das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Fragen des Bundesfreiwilligendienstes. So wird sichergestellt, dass der Sachverstand und die Erfahrung aller im und für den Bundesfreiwilligendienst Aktiven in seine Verwaltung einfließen und nutzbar gemacht werden.

Zu § 16

§ 16 ist stark an § 5 a ZDG angelehnt

Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger können an der Verwaltung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Die Strukturen der zivilgesellschaftlich organisierten Freiwilligendienste werden so für die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes genutzt, so dass Doppelstrukturen vermieden werden. Im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung können die Verwaltungskosten in einem angemessenen Umfang erstattet werden.

Zu § 17

Die vom Einsatz der Freiwilligen profitierenden Einsatzstellen tragen die Sachkosten sowie die ihnen entstehenden Verwaltungskosten (Absatz 1).

Für den Bund zahlen sie das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und tragen die Kosten der pädagogischen Bildung (Absatz 2). Wenn die Einsatzstelle mit der Zahlung ausfällt und auch der Träger der Einsatzstelle die Zahlung nicht übernimmt, zahlt der Bund das Taschengeld und die Sozialversicherungsbeiträge an die oder den Freiwilligen.

Bis zu einer von BMFSFJ im Einvernehmen mit BMF festzulegenden Höchstgrenze wird den Einsatzstellen der Aufwand für Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung erstattet. Für die pädagogische Begleitung gibt es einen festen, dem Zuschuss für die pädagogische Begleitung bei den Jugendfreiwilligendiensten entsprechenden Erstattungsbetrag.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Diese Regelung entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 8 ArbGG (§ 9 Nr. 2 JFDG) und hat ihren Grund in der besonderen Sachnähe der Arbeitsgerichte.

Zu Artikel 4 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - gesetzliche Unfallversicherung)

Durch die Erweiterung der Vorschrift erhalten auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Internationalen Jugendfreiwilligendienst umfassenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Das besondere Engagement der jungen Menschen, das sich in der Übernahme eines solchen Dienstes zeigt, erfährt damit Anerkennung sowie den Schutz der Solidargemeinschaft. Die Einbeziehung in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist insbesondere erforderlich im Hinblick auf die mit der Tätigkeit im Ausland einhergehenden gesteigerten Gefährdungsrisiken, die besondere Anforderungen an die Prävention stellen. Da es sich zudem um einen Dienst handelt, der festen Rahmenbedingungen unterliegt und mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, ist die Erweiterung zugunsten der jungen Menschen, die im Rahmen des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes Aufgaben im Ausland übernehmen, gerechtfertigt.